

Antrag

Ag Satzung

Das Studierendenparlament möge beschließen:

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE VOLLVERSAMMLUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER ERNST-MORITZ-ARNDT-UNIVERSITÄT GREIFSWALD

(in der Fassung vom 16. 11. 2010)

§ 1 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung trägt als beratendes Gremium zur Meinungsbildung der Studierendenschaft bei. Auf der Vollversammlung gefasste Beschlüsse gelten als Empfehlung für die Entscheidungsfindung des Studierendenparlaments.
- (2) Auf Grundlage der Satzung der Studierendenschaft wird eine Vollversammlung vom Studierendenparlament mindestens einmal im Semester einberufen. Das Studierendenparlament muss eine Vollversammlung einberufen, wenn mindestens 5 Prozent der Studierendenschaft dies schriftlich fordern oder der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) dies verlangt.

§ 2 Vorbereitung der Vollversammlung und Anträge

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht jederzeit Anträge zur Vollversammlung zu stellen.
- (2) Der AStA bereitet die Vollversammlung vor und kündigt sie nach Möglichkeit einschließlich der vorläufigen Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher an.
- (3) Anträge, die bis zu 7 Tage vor der Vollversammlung eingehen, werden in einem vom AStA zu erstellenden Antragsbuch zur Vollversammlung aufgeführt. Das Antragsbuch wird dann eine Woche vor Vollversammlungsbeginn hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Beschlussfähigkeit und endgültige Tagesordnung

- (1) Die vom AStA zu bestimmende Sitzungsleiterin eröffnet die Vollversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Prozent der Studierendenschaft anwesend sind. Kann Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, können auf Grundlage dieser Verfahrensordnung Meinungsbilder mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

- (2) Anschließend entscheidet die Vollversammlung über die endgültige Tagesordnung. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

§ 4 Debattenordnung

- (1) Die Sitzungsleiterin eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Die Leitung ist zu übertragen, wenn die Sitzungsleiterin selbst Betroffene in der Sache ist.
- (2) Die Sitzungsleiterin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen werden durch das Heben einer Hand angezeigt.
- (3) Zur direkten Gegenrede muss sofort das Wort erteilt werden. Eine direkte Gegenrede ist nur zulässig, wenn die Gegenredende direkt befragt, persönlich angegriffen oder zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde. Die Gegenrede muss sich auf die Ausführungen der Vorrednerin beziehen. Die Gegenrede muss kurz gefasst sein und darf nicht erwidert werden.
- (4) Die Sitzungsleiterin kann alle Anwesenden zur Ordnung rufen. Hiergegen ist sofortiger Widerspruch bei der Vollversammlung statthaft, die hierüber ohne Aussprache entscheidet. Ist eine Rednerin zweimal in demselben Tagesordnungspunkt zur Ordnung gerufen worden, so kann ihr die Sitzungsleiterin bis zur Erledigung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen.
- (5) Der Antragsstellerin ist am Ende der Debatte die Möglichkeit eines Schlusswortes zu geben.

§ 5 Verfahrensordnungsanträge

(1) Anträge zur Verfahrensordnung dürfen lediglich zum Ablauf der Vollversammlung vorgebracht werden. Sie werden durch das Heben beider Hände angezeigt und unterbrechen den Tagesordnungspunkt und die Redeliste.

Anträge zur Verfahrensordnung sind Anträge auf

1. Unterbrechung der Sitzung
2. Änderung der Tagesordnung
3. Schluss des Tagesordnungspunktes ohne Schlussabstimmung
4. Schluss der Debatte
5. Schluss oder Wiedereröffnung der Redeliste
6. Anhörung von Rednerinnen außerhalb der Redeliste
7. Hinweis auf die Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen

(2) Anträge zur Verfahrensordnung sind unverzüglich zu behandeln, eine Rednerin darf dadurch nicht unterbrochen werden. In der Debatte über einen Verfahrensordnungsantrag sind je eine Begründung und eine Gegenrede zulässig.

Im Falle einer Gegenrede entscheidet die Vollversammlung.

(3) Anträge zur Verfahrensordnung können von allen Studierenden gestellt werden.

§ 6 Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Tagesordnungspunkte, die lediglich informativen Charakter besitzen, werden mit dem Ende der Debatte abgeschlossen.
- (2) Für alle Fälle, in denen ein Antrag zu einem Tagesordnungspunkt vorher schriftlich vorliegt, können während der Debatte Änderungsanträge hierzu gestellt werden. Liegen zum selben Tagesordnungspunkt zwei sich

ausschließende Anträge schriftlich vor, so werden diese vom jeweiligen Antragsteller vorgestellt. Anschließend erfolgt die Debatte, bei der keine Änderungsanträge gestellt werden können.

- (3) Nach Ende der Debatte entscheidet die Vollversammlung über den Antrag, der Ihren Vorstellungen am ehesten entspricht (einfache Mehrheit der Anwesenden).
- (4) Anschließend können auf Basis dieses Antrages noch Änderungsanträge eingebracht werden, die jeweils kurz begründet werden dürfen. Wo Änderungsanträge vom Antragsteller übernommen werden, sind sie Bestandteil des Antrages. Alle Änderungsanträge sind schriftlich oder zum mündlichen Diktat bei der Sitzungsleitung einzureichen.
- (5) Liegen keine Änderungsbeiträge mehr bei der Versammlungsleitung vor, so beginnt der Abstimmungsprozess. Die Versammlungsleitung verliest dabei die gültige Antragsfassung sowie die jeweiligen Antragsänderungen. Über alternative Formulierungen wird dann jeweils getrennt abgestimmt, wobei jeweils der weitergehendste Aspekt zuerst abgestimmt wird (bei sich ergänzenden Anträgen kann das zuletzt erwähnte Verfahren bereits bei Aufnahme der Debatte gewählt werden). Die Anträge oder Änderungsvorschläge, die eine einfache Mehrheit erhalten, gelten als angenommen.
- (6) Es ist auch möglich, zu einem Tagesordnungspunkt, zu dem kein Antrag schriftlich vorliegt, einen Antrag zu verabschieden. Dieses Vorgehen muss jedoch zuvor von der Vollversammlung mit Mehrheit beschlossen werden. Sie sollten jedoch nichts beinhalten, das nicht zuvor Gegenstand der Diskussion war. In der Regel sollen solche Anträge den Diskussionsverlauf widerspiegeln und nur generelle Aussagen beinhalten da eine intensive Befassung nicht mehr möglich ist. Der Antrag ist von der Versammlungsleitung vor Abstimmung über die Zulassung des Antrages zu notieren und vorzulesen. Der Antrag wird zugelassen, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies unterstützt.
- (7) Anträge, die bereits bei einer Vollversammlung verabschiedet oder abgelehnt wurden, dürfen erneut nur dann gestellt werden, wenn neue Tatbestände aufgetreten sind. Im Zweifel entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Abgestimmt wird durch das Heben der Hand. Wird die Auszählung angezweifelt, so ist sie zu wiederholen.
- (9) Die Sitzungsleiterin gibt die Abstimmungsergebnisse bekannt.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 Protokoll

- (1) Über jede Vollversammlung ist von der Sitzungsleitung ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll muss insbesondere enthalten:
 1. die beratenen Gegenstände
 2. den Wortlaut der Anträge, Änderungsanträge und Beschlüsse

3. die Abstimmungsergebnisse, soweit diese festgestellt wurden
4. den Wechsel der Protokollantin
5. die Grundzüge des Sitzungsverlaufs

(3) Das Protokoll wird durch die Sitzungsleiterin bestätigt und anschließend durch den AStA hochschulöffentlich bekanntgemacht. Das Protokoll ist von der Sitzungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen.

§ 8 Auslegung der Verfahrensordnung; Ausnahmen

(1) Über während der Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Verfahrensordnung entscheidet die Sitzungsleiterin.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ergänzungsordnung zur Satzung der Studierendenschaft wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am XX.XX 2010 beschlossen. Sie tritt nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Der vorliegende Vorschlag einer Verfahrensordnung für die Vollversammlung deckt nach Meinung der AG Satzung die für eine Vollversammlung notwendigen Formalia und dabei auftretende eventuelle Probleme in ausreichendem Maße ab. Die VO orientiert sich unter anderem an der Geschäftsordnung des StuPa Greifswald und der Geschäftsordnung der Vollversammlung der Uni Konstanz. Sie soll auch Studierenden ohne intensive Kenntnis unserer Satzungen und Ordnungen einen einfachen Zugang ermöglichen; daher regelt sie nicht jede denkbare Eventualität und weist an wenigen Stellen Redundanzen auf, um auch bei oberflächlichem Lesen wichtige Punkte herauszustellen (bspw. Antragsberechtigung).